

**Satzung der Stadt Bonn  
über die Erhaltung baulicher Anlagen  
- Bonn, Ortsteil Innere Nordstadt -**

Vom 19. Dezember 1978

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 28.09.1978 aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), und des § 39 h des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Örtlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Stadtbezirk Bonn - Ortsteil Innere Nordstadt -. Er wird begrenzt durch Maxstraße Haus Nr. 2 bis 22 und Breite Straße Haus Nr. 17 und 37. Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

**§ 2  
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung stehen erhaltenswerte bauliche Anlagen, die für den Städte- und Wohnungsbau des späten 19. Jahrhunderts in Deutschland charakteristisch sind und für sich allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen die Eigenart des gesamten historisch gewachsenen Straßen- und Ortsbildes in diesem Bereich maßgeblich prägen.
- (2) Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung baulicher Anlagen unter Berücksichtigung sozialer Belange in diesem Bereich. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

**§ 3  
Genehmigung baulicher Anlagen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus den in Absatz 2 besonders bezeichneten Gründen versagt werden; das gilt nicht für innere Umbauten und innere Änderungen von baulichen Anlagen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht berühren.

- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll, weil sie
- a) allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder
  - b) von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 156 Abs. 1 Ziffer 4 BBauG handelt, wer ein Gebäude in dem in § 1 bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 156 Abs. 2 BBauG mit einer Geldbuße bis zu 25.564,59 Euro geahndet werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Der Regierungspräsident in Köln hat mit Verfügung vom 18.10.1978; Az.: 35.2-91-533/78, vorstehende Satzung nach § 39 h Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 18. 08.1976 (BGBl. I S. 2256) genehmigt.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der der Satzung als Bestandteil beigefügte Plan liegt während der Dienststunden im Kataster- und Vermessungsamt, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7 C, zu jedermanns Einsicht aus.

#### **Hinweis:**

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Bundesbaugesetz über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung der Satzung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Stadt Bonn geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, 19. Dezember 1978

**Dr. Daniels**  
**Oberbürgermeister**



# BONN

Stadt Bonn  
 Satzung über die Erhaltung  
 baulicher Anlagen im Ortsteil  
 Innere Nordstadt  
 Gebietsabgrenzung: M. 1: 5000